

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Heidelberg Materials AG, Zementwerk 1/1 89601 Schelklingen, mit Bescheid vom 06.10.2023, Az.: RPT0541-8823-1088/8/1, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Silos für Flugasche oder Kalksteinmehl sowie zum Umbau und der Änderung der Nutzung an der Mehrkammersiloplanlage K20 erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbeseheid

Der Genehmigungsbeseheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Antragsunterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 maßgeblich.

Tübingen, den 14.11.2023

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 51)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Heidelberg Materials AG

z. Hd. v. [REDACTED]

Zementwerk 1/1

89601 Schelklingen

Tübingen 06.10.2023

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

2305150014757

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: [REDACTED] EUR

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Silos für Flugasche oder Kalksteinmehl sowie zum Umbau und der Änderung der Nutzung an der Mehrkammersiloplanlage K20

Antrag der Heidelberg Materials AG vom 06.09.2022, eingegangen am 09.09.2022 (in Papier am 15.09.2022), zuletzt ergänzt am 11.07.2023 eingegangen am 11.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	2
2 Nebenbestimmungen.....	4
3 Begründung	10
4 Gebühren.....	25
5 Rechtsbehelfsbelehrung	27
6 Hinweise	28
7 Übersicht über die Antragsunterlagen	32
8 Zitierte Regelwerke.....	39
9 Anlagen (Vordrucke Baurecht)	42

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrter [REDACTED],

auf den Antrag der Heidelberg Materials AG vom 06.09.2022 (elektronisch eingegangen am 09.09.2022, in Papier am 15.09.2022), zuletzt ergänzt am 11.07.2023 (eingegangen am 11.07.2023), ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1 Der Heidelberg Materials AG (Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg, nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet), wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen (Anlage gemäß Nummer 2.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)) am Standort Zementwerk 1/1 in 89601 Schelklingen, erteilt.

Die Änderung umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Stahlsilos ($V = 1.500 \text{ m}^3$) zur Annahme (per LKW) und Lagerung von Kalksteinmehl oder Flugasche bei der Zementmühle 8.
- Errichtung und Betrieb eines Becherwerks sowie weiterer Anlagen zur Dosierung (Förderrinne) in die bestehende Zementmühle 8 (ins Fertiggut oder Siebter).
- Umbau und geänderter Betrieb des bestehenden Mehrkammersilos K20 zur Annahme (per LKW) und Lagerung von Gebranntem Ölschiefer und Kalksteinmehl. Umgenutzt werden die Kammern 20 (Zwischenprodukt FA-KSM-Silo-Mischer, $V = 3.000 \text{ m}^3$), Kammer 24 (Fertiggut, $V = 1.000 \text{ m}^3$), Kammer 27 (Fertiggut, $V = 1.000 \text{ m}^3$) und Kammer 28 (Gebrannter Ölschiefer oder Kalksteinmehl, $V = 1.000 \text{ m}^3$).

- Errichtung und Betrieb eines statischen Mischers innerhalb des Silos K20 zum Mischen des Zements aus der Zementmahlung mit den Mischkomponenten Flugasche, Kalksteinmehl und Gebranntem Ölschiefer sowie weitere Umbauten im Bereich des Mehrkammersilos K20 (zum Beispiel Kesselfahrzeugentleerung, Silo-Kammern-Entleerung, Dosier-Einrichtungen, Materialförderung).
- 1.2 Es wird festgestellt, dass die Anlage zur Lagerung von Flugasche und Gebranntem Ölschiefer der Heidelberg Materials AG im Zementwerk Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen, wasserrechtlich geeignet ist.
 - 1.3 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannte Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführte Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
 - 1.4 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen mit ein:
 - Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
 - Eignungsfeststellung für AwSV-Anlagen nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - 1.5 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.
 - 1.6 Die Heidelberg Materials AG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
 - 1.7 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

2.1.1 Es darf ausschließlich Flugasche gelagert und eingesetzt werden, die die Kriterien als Produkt beziehungsweise Nebenprodukt gemäß den Qualitätsanforderungen der DIN 450 erfüllt.

2.1.2 Neue, nicht in den Antragsunterlagen genannte Lieferanten und Herkunftsbereiche, von Gebranntem Ölschiefer sind vor dem erstmaligen Einsatz dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, nach § 15 Absatz 1 BImSchG anzuzeigen.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Bei den nachfolgenden Filteranlagen darf Gesamtstaub mit einer maximalen Massenkonzentration wie folgt emittiert werden.

EQ-Nr.	Teil-Pr.-Nr.	Bezeichnung der Quelle	Abgasvolumenstrom [Nm ³ /h]	Gesamtstaub [mg/Nm ³]
keine („Umluft“ – „diffuse Emission“)	1.2	Entstaubung FA-KSM-Silo, 08MD020	6.000	5
keine („Umluft“ – „diffuse Emission“)	1.3	Entstaubung Dosierbehälter Waage, 08MD039	1.320	5
keine („Umluft“ – „diffuse Emission“)	2.2	Entstaubung Silo 24, 20MC061	3.600	5
keine („Umluft“ – „diffuse Emission“)	2.2	Entstaubung Silo 27, 20MC065	3.600	5
keine („Umluft“ – „diffuse Emission“)	2.2	Entstaubung Silo 28, 20MC009	3.600	5
keine („Umluft“ – „diffuse Emission“)	2.3	Entstaubung Dosierbehälter Waage 1, 20MC024	1.320	5
keine („Umluft“ – „diffuse Emission“)	2.3	Entstaubung Dosierbehälter Waage 2, 20MC044	1.320	5
keine („Umluft“ – „diffuse Emission“)	2.3	Entstaubung Becherwerksfuß Silos 24 und 27, 20MC052	2.400	5

Die Massenkonzentrationen der Emissionsquellen beziehen sich auf das Abgas beziehungsweise die Abluft im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

- 2.2.1 An den Emissionsquellen nach Nummer 2.2.1 dieser Entscheidung sind nach Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre Einzelmessungen zur Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Emissionsgrenzwerte durchzuführen, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt wird.
 - 2.2.1.1 Die Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.
 - 2.2.1.2 Die Emissionen an Gesamtstaub nach Nummer 2.2.1 sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen. Dabei sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
 - 2.2.1.3 Soweit durch andere Prüfungen (zum Beispiel Funktionsprüfung, Filterbegutachtung) die Einhaltung der unter Nummer 2.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte belegt werden kann, werden solche Prüfungen für die jeweilige Emissionsquelle als Ersatz für die oben genannte Emissionsmessungen zugelassen, wenn die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Geeignetheit dieser anderen Prüfungen für die jeweilige Emissionsquelle bestätigt.
 - 2.2.1.4 Diese Prüfungen sind mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen, beispielsweise durch den betrieblichen Immissionsschutzbeauftragten, durchzuführen. Die jeweiligen Prüfungsinhalte werden durch die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle ermittelt.
 - 2.2.1.5 Im Jahresbericht nach § 31 BImSchG sind die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen mitzuteilen.

- 2.2.1.6 Mit der Durchführung der Messung und der Erstellung eines Messberichts hierüber ist eine nach § 29b BImSchG für die Vornahme von Ermittlungen der Emissionen und Immissionen bekannt gegebene Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung schriftlich zu beauftragen.
- 2.2.1.7 Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie zum Beispiel einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
- 2.2.1.8 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Tübingen den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Messung vorzulegen.
- 2.2.1.9 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, umgehend, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Emissionsmessungen beziehungsweise der alternativen Prüfvorgaben gemäß Nummer 2.2.1.3 und Nummer 2.2.1.4, in elektronischer Form zu übersenden. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.2.2 Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erarbeiten, welcher sicherstellt, dass die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und somit die Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte gemäß Nummer 2.2.1 dieser Entscheidung über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleistet ist.
- 2.2.3 Zur Sicherstellung, dass bei späteren Betrachtungen / Ausbreitungsrechnungen auch die unter Nummer 2.2.1 dieser Entscheidung aufgeführten „diffusen Emissionen“ (Emission über Umluft in den jeweiligen Silokörper, teilweise Freisetzung über Zu-/Abluftöffnungen) in Verbindung mit den gutachterlichen Ausführungen zur diffusen Staubfreisetzung (Antragsunterlagen, Nr. 13.1 und 13.2, jeweils Kapitel 4) gemäß den Anforderungen der TA Luft 2021, Anhang 2 Berücksichtigung finden, ist, neben dem klassischen Emissionsquellenplan für gefasste Emissionen, auch ein Emissionsquellenplan für diffuse Emissionen mit allen erforderlichen Inhalten zu erstellen.

- 2.2.4 Die im Gutachten der [REDACTED], „Neuerrichtung eines Silos für Flugasche oder Kalksteinmehl und Umbau der Mehrkammersiloplanlage K20“ Bericht-Nummer M123749/37 (Version 5) vom 22. Juni 2023 (siehe Unterlage 14 der Antragsunterlagen) für die weiteren schalltechnischen Berechnungen verwendeten Emissionsansätze für das Vorhaben sind gemäß Kapitel 5.1, Tabelle 3 sowie Kapitel 5.2, Tabelle 4 zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 2.2.5 Nach Umsetzung der Neuerrichtung des Flugasche-Kalksteinmehlsilos bei der Zementmühle 8 sowie der Umbaumaßnahmen am Mehrkammersilo K20 beziehungsweise nach Inbetriebnahme der Anlage(n) / Aggregate sind umgehend, spätestens jedoch 6 Monate nach Umsetzung Nachweise zu führen, welche die Wirksamkeit von Schallschutzmaßnahmen bzw. angenommenen schalltechnischen Anforderungen gemäß Kapitel 5.1, Tabelle 3 sowie Kapitel 5.2, Tabelle 4 des schalltechnischen Gutachtens bestätigen. Dies kann zum Beispiel in Form von Einzelabnahmemessungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle erfolgen.
- Über die Ergebnisse ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, umgehend, spätestens jedoch 8 Monate nach Umsetzung des Vorhabens in elektronischer Form zu übersenden.
- 2.2.6 Es sind die Anforderungen der AVV Baulärm zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 2.2.7 Lärmintensive Bautätigkeiten dürfen ausschließlich tagsüber an Werktagen zwischen 7 Uhr und 20 Uhr durchgeführt werden.
- 2.2.8 Bei den Bauarbeiten sind Maßnahmen zur Staubminderung nach dem Stand der Technik vorzusehen und umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere das ausreichende Befeuchten bei Staub verursachenden Tätigkeiten, unverzügliche Reinigung von verschmutzten oder staubbeladenen Flächen.

2.3 Wasserrecht

- 2.3.1 Die Vorgaben und Empfehlungen der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen nach AwSV zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, Herrn [REDACTED] vom 19.08.2022 (Version 17.04.2023), in Anlage 16 der Antragsunterlagen, sind umzusetzen und einzuhalten, insbesondere

diejenigen für den Primär- und Sekundärschutz nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

- 2.3.2 Bei der Anlieferung per Silo-LKWs unfallbedingt ausgetretene wassergefährdende Stoffe (Flugasche, Gebrannter Ölschiefer, flüssige wassergefährdende Betriebsmittel aus LKWs, wie beispielsweise Diesel oder Hydrauliköl) auf den innerbetrieblichen Verkehrs- und Abfüllflächen sind umgehend und vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu sind geeignete Hilfs- und Bindemittel vor Ort vorzuhalten. Die LKW-Fahrer*innen sind entsprechend durch die Betreiberin zu unterweisen.
- 2.3.3 Die Verkehrs- und Abfüllflächen sind regelmäßig, mindestens einmal werktäglich von nach § 44 Absatz 2 AwSV unterwiesenem Betriebspersonal auf Leckagen zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.
- 2.3.4 Im Havarie- oder Brandfall sind die Maßnahmen des Notfallplans umzusetzen und der Rückhalteschieber des Regenklärbeckens zu verschließen. Ein Ausreten von Löschwasser, wassergefährdender Stoffe oder von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser in Gewässern ist unter allen Umständen zu verhindern. Das Löschwasser, wassergefährdende Stoffe oder das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser sind mittels mobiler Schutzmaßnahmen lokal und schadlos auf den befestigten Flächen, beispielsweise mittels Abdecken von Regenschächten, zurückzuhalten. Das Löschwasser, wassergefährdende Stoffe oder kontaminierte Regenwasser sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.3.5 Die Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit Flugasche und Gebranntem Ölschiefer sowie die Anlagen für die Antriebe und Fördertechnik, die Schmier- und Hydraulikstoffe enthalten, sind regelmäßig, mindestens einmal werktäglich von nach § 44 Absatz 2 AwSV unterwiesenem Personal augenscheinlich auf deren ordnungsgemäße Funktion und Dichtheit zu kontrollieren. Undichtigkeiten sind umgehend zu beheben. Leckagen sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.3.6 Bei Austausch oder Sanierung von Dachflächen, die über die betriebliche Regenwasserkanalisation entwässern, ist zu beachten, dass hierfür unbeschichtete Metalle, wie Kupfer, Zink und Blei, unzulässig sind.

2.4 Baurecht

- 2.4.1 Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn sowie die Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen (§ 59 Absatz 2 LBO und § 67 Absatz 2 LBO). Verwenden Sie dafür die beigegefügt Vordrucke.
- 2.4.2 Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme durchführen zulassen (§ 67 LBO). Hierfür ist ein zeitnaher Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu vereinbaren. Verwenden Sie dafür die beigegefügt Vordrucke.

2.5 Arbeitsschutz

- 2.5.1 Staubablagerungen in der Umgebung staubführender Anlagenteile und Silos sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Dennoch auftretende Staubablagerungen sind regelmäßig zu beseitigen. Es sind regelmäßige Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, zum Beispiel auf der Grundlage von Reinigungsplänen, in denen Art, Umfang und Häufigkeit von Reinigungsmaßnahmen und die jeweiligen Verantwortlichkeiten verbindlich geregelt werden. Die Festlegungen sind den individuellen Verhältnissen des Einzelfalls anzupassen.
- 2.5.2 Soweit sich durch den Einsatz / die Verwendung von Gebrannten Ölschiefer (GÖS) mit der Bezeichnung DOROBASE (Antragsunterlagen, Abschnitt 11.3, Sicherheitsdatenblatt Gebrannter Ölschiefer) bezüglich erforderlicher Schutzvorkehrungen höhere Anforderungen als bisher gehandhabte Stoffe ergeben, sind die entsprechenden Dokumente wie zum Beispiel Gefährdungsbeurteilungen und Arbeits-/Betriebsanweisungen anzupassen.

2.6 Brandschutz

- 2.6.1 Gemäß des Sicherheitsdatenblattes für Gebrannten Ölschiefer (GÖS) mit der Bezeichnung DOROBASE (Antragsunterlagen, Abschnitt 11.3, Sicherheitsdatenblatt Gebrannter Ölschiefer) darf im Falle eines Brands von in der Nähe befindlichen Materialien kein Wasser als Löschmittel verwendet werden. Dies ist bei der Aktualisierung der Unterlagen zum Brandschutz zu berücksichtigen.

Mitarbeiter und die im Falle einer Brandbekämpfung betrauten Einsatzkräfte sind entsprechend darüber zu unterrichten und zu unterweisen.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Heidelberg Materials AG (nachfolgend: „Antragstellerin“) betreibt auf dem Werksgelände „Zementwerk 1/1 in 89601 Schelklingen, eine Anlage, in welcher aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel und Sand sowie Ersatzrohstoffen unter Einsatz von Brennstoffen und Ersatzbrennstoffen Zementklinker oder Zement hergestellt werden. Die Anlage ist nach Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage. Die derzeitige Klinkerproduktionskapazität des Zementwerks Schelklingen bleibt unverändert 4.710 t pro Tag.

Mit Schreiben vom 06.09.2022 (elektronisch eingegangen am 09.09.2022, in Papier am 15.09.2022), zuletzt ergänzt am 11.07.2023 (eingegangen am 11.07.2023) beantragte die HeidelbergCement AG die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Silos für Flugasche oder Kalksteinmehl sowie zum Umbau und der Änderung der Nutzung an der Mehrkammersiloanlage K20.

Die beantragte Änderungsgenehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Stahlsilos zur Annahme (per LKW) und Lagerung von Kalksteinmehl oder Flugasche.
- Errichtung und Betrieb eines Becherwerks sowie weiterer Anlagen zur Dosierung (Förderrinne) in die bestehende Zementmühle 8 (ins Fertiggut oder Siebter).
- Umbau und geänderter Betrieb des bestehenden Mehrkammersilos K20 zur Annahme (per LKW) und Lagerung von Gebranntem Ölschiefer und Kalksteinmehl.

- Errichtung und Betrieb eines statischen Mischers innerhalb des Silos K20 zum Mischen des Zements aus der Zementmahlung mit den Mischkomponenten Flugasche, Kalksteinmehl und Gebranntem Ölschiefer.

Die Komponente der Kammer 28 können mit Komponenten der Kammer 20 gemischt werden. Die Belegung der vom Antrag erfassten Kammern 20, 24, 27 und 28 des Silos K20 bleibt variabel, jedoch beschränkt auf die beantragten Stoffe. Die gemischten Zemente stehen (weiterhin) in den Kammern 24 und 27 des Silos K20 bis zur Loseverladung bereit.

Abfallannahme oder –lagerung ist im Vorhaben nicht beantragt und daher nicht zulässig.

Der Anlagenstandort ist im Bebauungsplan „Bebauungsplan Zementwerk“ vom 22.04.2015 als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Das beantragte, neue Silo befindet sich auf dem bereits bestehenden Werksgelände, am nordwestlichen Rand.

Die Erschließung ist aufgrund der bereits bestehenden Werksinfrastruktur gesichert: Die Zufahrt zu dem Anlagengrundstück erfolgt von der Ringinger Straße (Landesstraße L 240) aus. Über diese ist die Anlage an die Bundesstraße B 492 angebunden. Zwischen dem Werk und der Bundesstraße liegen die öffentlichen Gleise sowie mehrere Gebäude (Bahnhof und südliche Bebauung entlang der Bundesstraße B 492). Das Werk liegt in unmittelbarer Nähe zum DB Bahnhof und ist über das DB-Ausziehgleis 580 an die Gleise angeschlossen.

Die Anlage liegt in Zone III A des Wasserschutzgebiets Blaubeuren-Gerhausen, festgesetzt mit Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 3. Dezember 2003.

Das Regierungspräsidium hat mit Bescheid vom 21.02.2023 den vorzeitigen Beginn für die Errichtung nach § 8a BImSchG zugelassen.

Am 16.05.2023 erfolgte die Umfirmierung der HeidelbergCement AG in die Heidelberg Materials AG.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuVO) für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zuständige Behörde.

Mit E-Mail vom 29.09.2023 wurde der Heidelberg Materials AG Gelegenheit gegeben sich zu der Entscheidung und den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung nach § 28 LVwVfG).

3.2.3 Verfahren

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da die Produktionskapazität, die Betriebszeiten und das Verkehrsaufkommen sich nicht ändern. Die lufthygienische Stellungnahme und die schalltechnische Untersuchung haben ergeben, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen von dem Vorhaben ausgehen.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt wegen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 58 LBO sowie die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG mit ein.

Die Entwässerung des auf dem Werksgelände geplanten Vorhabens ist von der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 11.04.2019 (Aktenzeichen.: 54.1/51-18/8942.21/HDZ/2018/Entwässerung Werksgelände) mitumfasst.

3.2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Beteiligt wurden die Gemeinde Schelklingen, das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Baurechtsbehörde, Brand- und Katastrophenschutz, untere Forst- und Naturschutzbehörde). Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde, der Arbeitsschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde wurden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden. Von Seiten der Gemeinde bestehen keine Bedenken zur geplanten Maßnahme. Es wurde jedoch angemerkt, dass unabhängig von etwaigen BImSchG-Vorschriften darauf geachtet werden sollte, dass bei den Umbaumaßnahmen so wenig wie möglich Staub freigesetzt werde. Die Umbauarbeiten sollten nicht nach 22 Uhr erfolgen. Des Weiteren sollen die Zuschlagsstoffe per Bahn transportiert werden, um zu verhindern, dass durch die neue Anlage zusätzlicher LKW-Verkehr verursacht wird. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass sich durch das Vorhaben das Verkehrsaufkommen nicht erhöht, da aufgrund der geringeren Klinkermenge weniger Sekundärbrennstoffe und Zusatzstoffe angeliefert werden. Mit den Nebenstimmungen Nummer 2.2.7- 2.2.9 dieser Entscheidung wurden Vorgaben zur Vermeidung, Reduzierung und Beseitigung von Staub und Baulärm getroffen. Insofern wurden die Belange der Stadt Schelklingen ausreichend berücksichtigt.

3.2.5 UVP-Vorprüfung

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagenteile des Zementwerks war nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche

erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vergleiche § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG). Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung ergibt sich aus Nummer 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag (X)). Für die Anlage war im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens der neuen Ofenlinie WT 5 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Das Vorhaben liegt im Industriegebiet innerhalb des bestehenden Zementwerks. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Grünfläche innerhalb des bestehenden Werksgeländes mit intensiv gepflegtem Rasen und einzelnen Bäumen und Büschen, deren ökologische Empfindlichkeit bereits gering ist.

Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIA des Wasserschutzgebiets Blaubeuren-Gerhausen. Bei Kalksteinmehl handelt es sich um einen nicht wassergefährdenden Stoff. Bei Flugasche und Gebranntem Ölschiefer handelt es sich um schwach wassergefährdende Feststoffe (Wassergefährdungsklasse 1). Der Antrag beinhaltet daher die Einhaltung der Anforderungen der AwSV mit den Sicherheits- und Rückhalteeinrichtungen sowie durch die geplanten organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen, wie regelmäßige Kontrollen. Die gutachterliche Stellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz bestätigt, dass bei genehmigungskonformem Anlagenbetrieb unter Beachtung der vorgegebenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen sämtliche Gewässerschutzanforderungen hinsichtlich des Wasserschutzgebietes erfüllt werden.

Das Verkehrsaufkommen bleibt gleich. Die Verkehrs- und Betriebszeiten ändern sich nicht.

Aus der lufthygienischen Stellungnahme ergibt sich, dass das Vorhaben bezüglich der Luftschadstoffemissionen zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen führt.

Aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung in Bezug auf die Geräuschemissionen zu erwarten sind.

Verfahrensbedingt fallen bei der Klinkerverladung sowie beim Betrieb der Lager-, Dosier- und Mischanlagen für Flugasche, Gebranntem Ölschiefer und Kalksteinmehl geringe Mengen an Stäuben an. Diese Stäube werden aber in die Silos zurückgeführt, sodass kein Abfall anfällt. Baustellenabfälle bzw. Aushub der Baugrube werden nach den Anforderungen der LAGA PN98 beprobt und fachgerecht entsorgt. Sollten bspw. bei Wartungs- Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten Abfälle anfallen, werden diese wie bisher ordnungsgemäß entsorgt.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 UVPG zum 20.02.2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

3.2.6 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.7 Genehmigungsbedürfnis

Das Änderungsvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 10, 16 Absatz 1 BImSchG, da durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

3.2.8 Genehmigungsfähigkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen

erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.2.9 Immissionsschutzrecht

Von der Änderung betroffene Auswirkungen bezüglich der Luftschadstoffemission beziehungsweise –immission betreffen die Komponente Gesamtstaub. Von der Neuerichtung des Flugasche-Kalksteinmehlsilos und dem Umbau des Mehrkammersilos K20 sind insgesamt sechs Filteranlagen betroffen, welche Staub emittieren. Diese emittieren jedoch nicht, wie eigentlich nach dem Stand der Technik vorgesehen, ins Freie, sondern werden im Umluftprinzip betrieben und emittieren in den jeweiligen Silo-Gebäudekörper.

Durch Zu-/Abluftöffnung der Silokörper wird ein Teil des durch die Emissionsquellen freigesetzten Staubs diffus emittiert. Nach gutachterlicher Einschätzung (Antragsunterlagen, Kapitel 13.1 und 13.2 XXXXXXXXXX Gutachterliche Stellungnahmen zu Staubemissionen „Errichtung eines Flugasche-Kalksteinmehlsilos an der Zementmühle 8“ (Bericht Nr. M168798/01) sowie „Umbau Mehrkammersilo K20“ (Bericht Nummer M168797/01)) werden circa 10 % der freigesetzten Stäube diffus emittiert. Der Gutachter stützt sich hierbei auf den sog. „Umfeldfaktor“ der VDI 3790 Bl. 3 für geschlossene, natürlich belüftete Hallen.

Zur Beurteilung der nicht nach dem Stand der Technik abgeleiteten Emissionen wird in den gutachterlichen Stellungnahmen zu den Staubemissionen auf die Abweichungen gemäß Nummer 5.4 der VDI 3782 Bl. 4 (2017) Bezug genommen („Innerhalb großflächiger Industrieanlagen kann im Einzelfall in Abhängigkeit vom Standort und dem Abstand zur Anlagengrenze von den Mindestbedingungen zur Ableitung der Abgase abgewichen werden“). Die mit der Änderung einhergehenden Staubemissionen sind im Gesamtkontext des Gesamtanlagenstandortes als vernachlässigbar anzusehen. Insofern sind die gutachterlichen Ausführungen zu den Staubemissionen im Rahmen des Änderungsvorhabens plausibel und nachvollziehbar.

Am Lkw-Fahrverkehr / der Anzahl Lkw/d erfolgen keine Änderungen zum derzeitigen Betriebszustand. Durch die Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die vom Änderungsvorhaben betroffenen Emissionsquellen während ihrer gesamten Betriebsdauer nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Von der Änderung betroffene Emissionsquellen bezüglich Lärm werden in den Antragsunterlagen Schallgutachten betrachtet ([REDACTED] „Neuerrichtung eines Silos für Flugasche oder Kalksteinmehl und Umbau der Mehrkammersiloanlage K20“ Bericht-Nr. M123749/37 (Version 5) vom 22. Juni 2023 (siehe Unterlage 14 der Antragsunterlagen). Im Rahmen der Neu- und Umbaumaßnahmen und Umnutzungen entstehen verschiedene weitere Schallquellen, welche unter Kapitel 5.1 und Kapitel 5.2 – Stationäre Geräuschquellen in den Tabellen 3 und 4 aufgelistet werden. Bei den neuen Schallquellen wird zwischen dauerhaften Schallemittenden und Schallquellen, die ausschließlich im Tagbetrieb laufen, unterschieden. Die Tabellen enthalten die jeweils angenommenen Schalleistungspegel der Schallquellen beziehungsweise Aggregate (inklusive Schallschutzmaßnahmen beziehungsweise schalltechnische Anforderungen). Soweit es sich um Bestandsanlagen handelt, die lediglich umgenutzt werden, wurden diese nicht berücksichtigt, da diese bereits im Emissionsansatz für die Bestandsanlagen Berücksichtigung fanden.

Für den Tagzeitraum werden in Kapitel 6.3.1 Tabelle 4 die prognostizierten Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung des gesamten Zementwerks (inklusive der neuen Anlagen / Aggregate) dargestellt. An allen maßgeblichen Immissionsorten ist die Zusatzbelastung des gesamten Zementwerks tagsüber irrelevant, das heißt der jeweilige Immissionsrichtwert wird um mindestens 6 dB unterschritten. Für den Nachtzeitraum werden in Kapitel 6.3.2 Tabelle 5 die prognostizierten Teil-Beurteilungspegel für die vom Betrieb der neu geplanten Anlagen hervorgerufenen Geräuschimmissionen berechnet und mit den zulässigen Beurteilungspegeln an den jeweiligen maßgeblichen Immissionsorten verglichen. Diese liegen um mindestens 17 dB unter den jeweils zulässigen Beurteilungspegeln. Somit ist entweder die allgemeine Anforderung der Irrelevanz (tagsüber) beziehungsweise die für den Anlagenstandort spezifische Anforderung, dass es durch die Vorhabenänderung zu keiner messbaren Erhöhung der nachts durch das gesamte Zementwerk hervorgerufenen Geräuschimmissionen kommen wird, erfüllt.

Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die in Kapitel 5.1 und 5.2, Tabelle 3 und Tabelle 4 des schalltechnischen Gutachtens ([REDACTED] Bericht-Nr. M123749/37 vom 22. Juni 2023) getroffenen Annahmen für Schalleistungspegel umgesetzt und mittels Messungen validiert beziehungsweise verifiziert werden.

Die formulierten Nebenbestimmungen unter Nummer 2.2 dienen der Umsetzung der Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich Schall- und Staubemissionen.

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund Staub- und Schallemissionen zu erwarten.

3.2.10 Abfallrecht

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben. Beim Einsatz von Flugasche, Kalksteinmehl und Gebranntem Ölschiefer im Zementherstellungsprozess fällt prozessbedingt kein Abfall an. Die beim Betrieb anfallenden Stäube werden abgeschieden und in den Materialstrom zurückgeführt, sodass hier kein Abfall anfällt. Abfälle aus Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten werden gesammelt und einem Entsorger übergeben. Es ergeben sich keine Änderungen zum bisher genehmigten Betrieb.

Bei den eingesetzten Stoffen Flugasche, Kalksteinmehl und Gebranntem Ölschiefer handelt es sich um Produkte und nicht um Abfall. Die gelagerte und eingesetzte Flugasche ist nach DIN EN 450 zertifiziert, es handelt sich dabei um ein Nebenprodukt der Strom- und Wärmeerzeugung. Die Produkteigenschaft ist gegeben, ansonsten hätte die Antragstellerin ein neues Abfalllager beantragen müssen. Bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage fallen daher keine Abfälle an.

3.2.11 Wasserrecht

Aus Sicht des Wasserrechts war insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen der AwSV erfüllt werden

Bei Flugasche und Gebranntem Ölschiefer handelt es sich um schwach wassergefährdenden Feststoffe (Wassergefährdungsklasse 1), die in den beiden AwSV-Anlagen Kalksteinmehl-Flugasche-Silo und Mehrkammersilo K20 gelagert werden.

Gemäß § 14 AwSV werden die beiden AwSV-Anlagen wie folgt abgegrenzt:

Die Anlage für die Befüllung, Lagerung sowie Förderung und Dosierung von Flugasche besteht aus den folgenden Anlagenteilen, die im engen funktionalen und verfahrenstechnischen Zusammenhang stehen:

- Abfüllfläche für die pneumatische Befüllung mittels Silofahrzeugen

- Lagersilo, das Kalksteinmehl-Flugasche-Silo mit einem Volumen von 1.500 m³ (entspricht circa 2.100 Tonnen) Kalksteinmehl beziehungsweise Flugasche, ausgestattet mit automatischer Füllstandsmessung und Überfüllsicherung
- Förder- und Dosieraggregate über Becherwerk bis zur Behälterwaage
- Behälterwaage mit einem Volumen von 13 m³ (entspricht circa 18 Tonnen)
- Förder- und Dosieraggregate über einen statischen Mischer bis zur Zementmühle ZM8, um die Stoffe wahlweise vor der Zementmahlung über den Sichter (Flugasche) oder direkt in Fertiggut (Kalksteinmehl) zu dosieren.

Die Anlage für die Befüllung, Lagerung sowie Mischung und Förderung von Gebranntem Ölschiefer im bestehenden Mehrkammersilo K20 besteht aus den folgenden Anlagenteilen, die im engen funktionalen und verfahrenstechnischen Zusammenhang stehen:

- Abfüllfläche für die pneumatische Befüllung der Silokammer 28 mittels Silofahrzeugen
- Silokammer 28 im bestehenden Mehrkammersilo K20 mit einem Volumen von 1.000 m³ (entspricht circa 1.400 Tonnen) zur Lagerung von Gebranntem Ölschiefer, ausgestattet mit automatischer Füllstandsmessung und Überfüllsicherung
- Förder- und Dosieraggregate aus der bestehenden Silokammer 28 bis zur Behälterwaage
- Behälterwaage mit Volumen von 12 m³ (entspricht circa 17 Tonnen)
- Förderaggregate über statischem Mischer und Becherwerke bis zu den bestehenden Silokammern 24 und 27

Bei den beiden AwSV-Anlagen handelt es sich aufgrund der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 1 und des maßgebenden Volumens von jeweils > 1.000 Tonnen um Anlagen der Gefährdungsstufe C.

Aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 1000 Tonnen wassergefährdender Feststoffe, mit denen in den beiden oberirdischen AwSV-Anlagen umgegangen wird, sind die Anlagen gemäß § 46 Absatz 3 und Anhang 6 AwSV vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

Für die prüfpflichtigen Anlagen zum Lagern und Abfüllen der schwach wassergefährdenden Feststoffe, Flugasche und Gebranntem Ölschiefer ist grundsätzlich nach § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG eine Eignungsfeststellung erforderlich.

Dieses Erfordernis entfällt nach § 63 Absatz 3 WHG sowie nach § 41 AwSV für Anlagen nur unter den dort genannten Voraussetzungen. Diese gesetzlichen Voraussetzungen für ein Entfallen des Feststellungserfordernisses liegen hier nicht vor.

Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu befürchten ist.

Die schwach wassergefährdenden Feststoffe Flugasche und Gebranntem Ölschiefer werden nach der pneumatischen Befüllung des neuen Silos beziehungsweise der Silo-Kammer 28 mittels Silofahrzeuge in geschlossenen, dichten Anlagenteilen aus Stahl oder Beton gelagert und gefördert. Die Anlagenteile werden entstaubt. Der anfallende Staub wird dem Prozess wieder zugeführt.

Die Lagerung und Förderung dieser Stoffe findet damit antragsgemäß witterungsgeschützt statt. Ein Zutritt von Niederschlagswasser ist bei ordnungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen.

Das neue Kalksteinmehl-Flugasche-Silo, die Silokammern 28, 24 und 27 sowie die Behälterwaagen verfügen über Überfüllsicherungen.

Die pneumatischen Befüllungen des neuen Kalksteinmehl-Flugasche-Silo beziehungsweise der Silokammer 28 per Silo-LKWs finden auf versiegelten Abfüllflächen statt.

Damit ist bei den Befüllvorgängen bei ordnungsmäßigem Betrieb ein Austreten der wassergefährdenden Feststoffe ausgeschlossen.

Antragsgemäß sind alle Anlagenteile für Flugasche und Gebranntem Ölschiefer standsicher, vor mechanischer Beschädigungen geschützt aufgestellt und gegenüber den wassergefährdenden Stoffen Flugasche und Gebranntem Ölschiefer beständig.

Für die Antriebe und Fördertechnik werden Schmier- und Hydraulikstoffe (Fette, Öle, Hydrauliköle), wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 in sehr geringen Mengen von jeweils ca. 50 l/a, das heißt in Mengen von < 220 l beziehungsweise 200 kg, antragsgemäß in oberirdischen, gegenüber diesen Stoffen beständigen, dichten Anlagenteile der Gefährdungsstufe A verwendet. Eine Prüfpflicht gemäß § 46 Absatz 3 und Anlage 6 AwSV besteht für diese Anlagen nicht.

Unfallbedingtes Austreten von wassergefährdenden Stoffen (Flugasche, Gebranntem Ölschiefer, Schmier- und Hydraulikstoffe) bei der Anlieferung oder durch Undichtigkeiten werden durch regelmäßige Kontrollen nach Nebenbestimmungen 2.3.3 und 2.3.5 frühzeitig erkannt. Die Leckagen werden mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.3.2 und 2.3.5 umgehend behoben, vollständig aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt.

a. Löschwasserrückhaltung

Da die schwach wassergefährdenden Stoffe, Flugasche und Gebranntem Ölschiefer nicht brennbar sind und die wassergefährdenden Schmier- und Hydraulikstoffe (WGK 1) mit weniger als 100 Tonnen in der Anlage vorkommen, gilt die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie nicht für diese AwSV-Anlagen. Aufgrund des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Absatz 1 WHG beziehungsweise § 53 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 20 AwSV sowie aufgrund der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 5 Absatz 1 WHG ist antragsgemäß im Brandfall für die Anlagen für die Flugasche und für den Gebrannten Ölschiefer die Rückhaltung des Löschwassers vorgesehen. Im Havarie – und Brandfall werden antragsgemäß und nach Nebenstimmung 2.3.4 die wassergefährdenden Stoffe und das mit wassergefährdenden Stoffe verunreinigte Löschwasser oder Niederschlagswasser mittels mobiler Schutzmaßnahmen durch die Feuerwehr lokal auf den befestigten Flächen zurückgehalten. Löschwasser wird zudem durch das Abschiebern des Regenklärbeckens gegenüber dem Fließgewässer Ach zurückgehalten.

Das Regierungspräsidium Tübingen ist gemäß § 82 Absatz 2 Nummer WG für die Entscheidung über den Feststellungsantrag sachlich zuständig. Es ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG auch örtlich zuständig, weil die beantragte Eignungsfeststellung sich auf eine Betriebsstätte eines Unternehmens bezieht, die im räumlichen Dienstbezirk des Regierungspräsidiums Tübingen liegt.

Die Antragstellerin hat mit den am 12.05.2023 ergänzten Antragsunterlagen beim Regierungspräsidium Tübingen einen Antrag auf Eignungsfeststellung für die Anlagen zur Befüllung und Lagerung von Flugasche und Gebranntem Ölschiefer gestellt.

Bei antragsgemäßer Ausführung unter Einhaltung der Vorgaben der gutachterlichen Stellungnahmen des Sachverständigen nach AwSV zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, Herrn [REDACTED] vom 19.08.2022 (Version 17.04.2023), in Anlage 16 der Antragsunterlagen sowie mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.3.1

bis 2.3.5 kann die Eignung der geplanten Flugasche- und Gebranntem Ölschiefer-Anlagen im Zementwerk Schelklingen festgestellt werden. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässer ist durch die Anlagen nicht zu besorgen.

Kalksteinmehl ist nicht wassergefährdend und unterliegt damit nicht den Anforderungen der AwSV. Im beantragten Vorhaben wird mit Kalksteinmehl genauso umgegangen wie mit den wassergefährdenden Feststoffe Flugasche und Gebranntem Ölschiefer. Aus diesem Grund wird der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 11 WHG Rechnung getragen.

b. Entwässerung:

Der Antragstellerin wurde mit Bescheid vom 11. April 2019 bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG für das Einleiten von bis zu 463 l/s Niederschlagswasser erteilt. Aus den Antragsunterlagen (Anlage 22: Entwässerungsgesuch vom 23. Juni 2022, zuletzt überarbeitet am 17.01.2023) geht hervor, dass ein erneutes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nicht erforderlich ist. Durch das geplante Vorhaben ändert sich nicht die Art, das Maß und Zweck der Benutzung. Das Einzugsgebiet mit 21,19 ha (siehe wasserrechtlichen Erlaubnis Antrag vom 7. März 2018, zuletzt ergänzt am 19. Februar 2019) und die maximal zulässige undurchlässige Abflussfläche in Höhe von 15,43 ha, festgesetzt in der bisherigen Erlaubnis vom 11. April 2019 (Aktenzeichen: 54.1/51-18/8942.21/HDZ/2018/Entwässerung Werks Gelände), werden durch das Vorhaben nicht überschritten.

Für das Vorhaben, Neubau des Kalksteinmehl-Flugasche-Silos und des Umbaus des bestehenden Mehrkammersilos KA20 sind neue Flächenversiegelungen geplant. Mit den neu versiegelten Hof- und Dachflächen für den Neubau des Kalksteinmehl-Flugasche-Silos (410 m²) und für den Umbau des Mehrkammersilos KA20 (28 m²) erhöht sich die gesamte undurchlässige abflusswirksame Fläche geringfügig um 352 m².

Das Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen wird über die Werkskanalisation und das bestehende betriebseigene Regenklärbecken in das Fließgewässer Ach eingeleitet. Durch die Nebenbestimmung 2.3.6 werden für die Dachflächen keine unbeschichteten Metalle, Kupfer, Zink oder Blei verwendet.

Die Leistungsfähigkeit des Regenklärbeckens wird durch die geringfügige Erhöhung der undurchlässigen abflusswirksamen Fläche nicht überschritten.

c. Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet für HQ100, aber in der Wasserschutzgebietszone III A des Wasserschutzgebiets Blaubeuren-Gerhausen. Gemäß § 6 Nummer 2 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung¹ sind das Errichten und Erweitern von oberirdische Anlagen mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse WGK 1 ohne Begrenzung unter Einhaltung der Anforderungen der AwSV zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Aufgrund der antragsgemäßen Einhaltung der Anforderungen der AwSV mit den Sicherheits- und Rückhalteeinrichtungen sowie durch die geplanten organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen, wie regelmäßige Kontrollen, und mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.5 ist dieser Ausnahmetatbestand gegeben.

Nach § 7 Nummer 3 der Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Aufgrund der Darstellungen in den Antragsunterlagen ist nicht davon auszugehen, dass bei der Errichtung der erforderlichen Fundamente das Grundwasser angeschnitten wird. Danach verbleibt ein ausreichender Grundwasserflurabstand, so dass auch nicht mit einer Bauwasserhaltung zu rechnen ist. Daher ist auch dieser Ausnahmetatbestand erfüllt.

Damit ist eine Befreiung von den Verboten dieser Wasserschutzgebietsverordnung nicht erforderlich.

Durch das geplante Vorhaben ist eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen.

d. Ausgangszustandsbericht

Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts vom 8. Januar 2019, gemäß §§ 10 Absatz 1a BImSchG, 4a Absatz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist nicht erforderlich. Vorliegend wird mit zusätzlichen relevant

¹ Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Blaubeuren-Gerhausen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung, des Zweckverbandes Wasserversorgung Albgruppe III und der Stadt Blaubeuren vom 3. Dezember 2003

gefährlichen Stoffen, Flugasche und Gebranntem Ölschiefer sowie Schmier-/Hydraulikstoffe (Fette, Öle, Hydrauliköle) der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) in relevanten Mengen (Flugasche / Gebranntem Ölschiefer $> 10 \text{ m}^3$ und Öle $> 100 \text{ L}$) umgegangen.

Eine Verschmutzung von Boden und Gewässer bei ordnungsgemäßem Betrieb kann ausgeschlossen werden, da die Menge der jeweiligen Schmier-/Hydraulikstoffe (WGK 1) mit $\leq 220 \text{ L}$ unterhalb der Schwelle von 10 m^3 für oberirdische AwSV-Anlagen liegt und da diese wassergefährdenden Stoffe in flüssigkeitsdichten, geschlossenen Anlagenteilen mit ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen gehandhabt werden.

Für oberirdische AwSV-Anlage für Flugasche und Gebranntem Ölschiefer (WGK 1) wird der Schwellenwert von $> 10 \text{ m}^3$ überschritten, bei dem eine Boden- und Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Im Gutachten (des Ingenieurbüros [REDACTED] vom 16.08.2022, Anlage 18 der Antragsunterlagen) kann aber nachvollziehbar und plausibel beschrieben werden, dass aufgrund der Sicherheitseinrichtungen bei der Handhabung der wassergefährdenden Feststoffe in geschlossenen, vor Witterungseinflüssen geschützten Anlagenteilen über Bodenflächen, die den betriebstechnischen Anforderungen genügen und in dicht verschlossenen Silos beziehungsweise Silokammern, die gegenüber diesem Feststoff beständig sind und mit automatischen Überfüllsicherungen ausgestattet sind, während der gesamten Betriebsdauer keine Boden- und Gewässerverschmutzung zu besorgen ist. Hier gilt der Ausnahmetatbestand, wonach die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag gemäß § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden kann.

3.2.12 Arbeitsschutz

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken.

3.2.13 Baurecht und Brandschutz

Gegen das Bauvorhaben bestehen bei Berücksichtigung der genannten Hinweise und Nebenbestimmungen keine Bedenken.

3.2.14 Forst- und Naturschutzrecht

Es gibt keine Einwände seitens der unteren Forstbehörde. Es werden keine forstrechtlichen Belange berührt. Die Neu- und Umbauten finden auf dem Werksgelände statt, der Wald wird hierbei nicht tangiert.

Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken. Das Vorhaben tangiert keine naturschutzrechtlichen Belange.

3.2.15 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.5 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4 Gebühren

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird unter Nummer 1.7 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von ██████████ € festgesetzt. Als Antragstellerin hat die Heidelberg Materials AG gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 LGebG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebührenentscheidung beruht auf den § 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Nummern

8.4.1, 8.8.2 in Verbindung mit der Nummer 8.1.1 und 8.4.4 des GebVerz UM (Anlage zur GebVO UM).

Zu Grunde gelegt wurden Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] €

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Rechenweg	Summe
[REDACTED] € - [REDACTED] €	= [REDACTED] €
0,05 % von [REDACTED] €	= [REDACTED] €
[REDACTED] € + [REDACTED] €	= [REDACTED] €
75 % von [REDACTED] €	= [REDACTED] €
125 % von [REDACTED] €	= [REDACTED] €

Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Genehmigung

Zusätzlich wird gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium (GebVO WM) und der Nummer 13.1.1 GebVerz WM (Anlage zur GebVO WM) eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

4 Promille von [REDACTED] € (Baukosten) = [REDACTED] €.

Gebühr für die miteingeschlossene Eignungsfeststellung

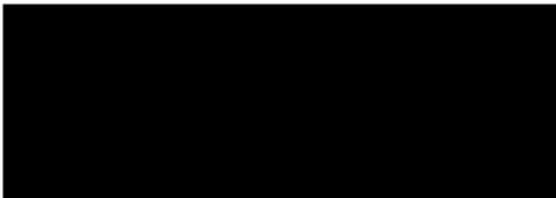
Zusätzlich wird gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM in Verbindung mit Nummer 13.6.1 GebVerz UM eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Nach Nummer 13.6.1 GebVerz UM reicht der Gebührenrahmen hinsichtlich der Eignungsfeststellung von 50,00 € bis 10.000,00 €. Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist die Gebührenhöhe für die Eignungsfeststellung nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühr wurden die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten

insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) sowie gem. § 7 LGebG die Verwaltungskosten, die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner und das Äquivalenzprinzip beachtet.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen die Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



6 Hinweise

6.1 Allgemein

6.1.1 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.

6.1.2 Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BlmSchV).

6.2 Baurecht

6.2.1 Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann in bestimmten Fällen das Einbetten eines Fundamenters in die Gebäudefundamente erforderlich sein. Wir empfehlen deshalb, vor Beginn der Bauausführung mit dem zuständigen Elektrizitätswerk Verbindung aufzunehmen.

6.2.2 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden (§ 62 LBO).

6.2.3 Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbare Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.

6.2.4 Vor Beginn der Bauarbeiten sollten Sie beim zuständigen Fernmeldebauamt, beim zuständigen Elektrizitätswerk und bei der Gemeinde feststellen, ob unterirdische Leitungen (elektrische Leitungen, Gas, Fernmeldekabel, Wasserleitungen, Kanalisation) verlegt sind. Treffen Sie alle Vorkehrungen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.

6.2.5 Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind nach ihrer Durchführung der zuständigen Vermessungsbehörde (Fachdienst Vermessung

beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis) anzuzeigen (§ 18 Vermessungsgesetz (VermG)). Diese Erfassung dient der Fortführung des Liegenschaftskatasters. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

- 6.2.6 Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.

6.3 Kreislaufwirtschaft

- 6.3.1 Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (zum Beispiel Nachweisverordnung (NachwV), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV)) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen.
- 6.3.2 Die bei dem Umbau und der Neuerrichtung der Anlagenteile sowie beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben der AVV vom 10.12.2001 – in der jeweils gültigen Fassung – einzustufen. Prozessbedingt anfallende Stoffe, die als Abfall entsorgt werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und für ihre Einstufung auf die maßgeblichen gefahrenrelevanten Eigenschaften zu untersuchen. Die Probenahme hat entsprechend dem aktuellen Stand der Probenahmetechnik zu erfolgen (auf die Richtlinie der LAGA PN 98 und der LAGA Methodensammlung Abfalluntersuchung vom 14. Oktober 2016 wird diesbezüglich verwiesen).
- 6.3.3 Entsprechend der Gewerbeabfall Verordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die unter § 8 GewAbfV aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8

Absatz 1 und § 9 Absatz 4 des KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Zudem sind Gemische einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.

- 6.3.4 Sofern das beim Abbruch anfallende Material in technischen Bauwerken verwertet werden soll, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.
- 6.3.5 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. der AVV sind Nachweise gemäß § 3 NachwV zu führen (alternativ: Sammelentsorgungsverfahren gemäß § 9 NachwV sofern zulässig). Die Abfälle sind im Nachweisverfahren hinreichend zu deklarieren. hierfür wird eine repräsentative Deklarationsanalytik erforderlich sein, sofern die Abfallbezeichnung selbst den Abfall nicht hinreichend charakterisiert. Auf die Pflicht der Registerführung gemäß § 23 NachwV wird ergänzend hingewiesen.

6.4 Wasserrecht

- 6.4.1 Für die Lagerung und den Umgang mit dem wassergefährdenden Feststoffen Flugasche und Gebranntem Ölschiefer sowie für den Umgang mit den wassergefährdenden Betriebsmitteln (Hydrauliköl oder Schmierfette) in den Anlageteilen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Insbesondere wird auf die Prüfpflicht vor Inbetriebnahme der Anlagen für Flugasche und Gebranntem Ölschiefer gemäß § 46 Absatz 3 AwSV, sowie auf das Erfordernis der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV, der Erstellung einer Betriebsanweisung nach § 44 Absatz 1 AwSV und des dauerhaften Anbringens eines Merkblatts zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage gemäß § 44 Absatz 4 AwSV hingewiesen.
- 6.4.2 Es wird zudem daraufhin gewiesen, dass vor wesentlichen Änderungen der Anlagen zur Lagerung von Flugasche und Gebranntem Ölschiefer im Sinne von § 2 Absatz 31 AwSV die Eignung der betroffenen Anlagen gemäß § 63 Absatz 1 WHG erneut durch das Regierungspräsidium Tübingen festgestellt werden muss. Dem Regierungspräsidium Tübingen sind hierzu die entsprechenden Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung nach § 42 AwSV digital und schriftlich zuzuschicken.

6.5 Gebühren

- 6.5.1 Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe des Kassenzzeichens an die Landesoberkasse Baden- Württemberg auf das auf Seite 1 dieses Bescheides angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).
- 6.5.2 Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

7 Übersicht über die Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand (TT.MM. JJJJ)	Seiten- anzahl
Ordner 1			
0	Inhaltsverzeichnis Ersteller: [REDACTED] (HM)	06.07.2023	1 Seiten
Kapitel 1			
1	Genehmigungsantrag Ersteller: [REDACTED] (HM)	06.07.2023	5 Seiten
Kapitel 2			
2	Formblattantrag Ersteller: [REDACTED] (HM)	06.07.2023	48 Seiten
Kapitel 3			
3	Erläuterungsbericht Ersteller: [REDACTED] (HM)	06.07.2023	29 Seiten
3.1	Qualitätssicherungskonzept Ersteller: [REDACTED] (HM)	25.05.2022	8 Seiten
Kapitel 4			
4	Übersichtslageplan Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	1 Plan
Kapitel 5			
5.1	Bebauungsplan Flugasche-Kalksteinmehl-Silo Ersteller: [REDACTED] Projekt eingezeichnet: [REDACTED]	22.04.2015 03.06.2022	1 Plan
5.2	Bebauungsplan Umbau Silo K20 Ersteller: [REDACTED] Projekt eingezeichnet: [REDACTED]	22.04.2015 03.06.2022	1 Plan

Kapitel 6			
6	Flächennutzungsplan Ersteller: [REDACTED] Projekt eingezeichnet: [REDACTED]	26.02.2018 03.06.2022	1 Plan
Kapitel 7			
7	Topografische Karte Ersteller: Landesamt für Geoinformation BW Projekt eingezeichnet: [REDACTED] (HM)	23.02.2022 22.08.2022	1 Plan
Kapitel 8			
8.1	Flurkarte Flugasche-Kalksteinmehl-Silo Ersteller: Vermessungsbehörde Alb-Donau-Kreis Projekt eingezeichnet: [REDACTED]	14.02.2022 03.06.2022	1 Plan
8.2	Flurkarte Umbau K20 Ersteller: Vermessungsbehörde Alb-Donau-Kreis Projekt eingezeichnet: [REDACTED]	14.02.2022 03.06.2022	1 Plan
Kapitel 9			
9.0	Fließschema Zementwerk Schelklingen gesamt Ersteller: [REDACTED] (HM)	23.06.2023	1 Plan
9.1	Fließschema Flugasche-Kalksteinmehl-Silo Ersteller: [REDACTED]	16.08.2022	1 Plan
9.3	Fließschema Umbau Silo K20 Ersteller: [REDACTED] Überarbeitung: [REDACTED] (HM)	30.11.2021 27.06.2023	1 Plan
Kapitel 10			
10.1	Aggregatliste Flugasche-Kalksteinmehl-Silo Ersteller: [REDACTED] Bearbeitet: [REDACTED] (HM)	02.05.2022	4 Seiten
10.2	Aggregatliste Umbau K20 Ersteller: [REDACTED] Bearbeitet: [REDACTED] (HM)	15.06.2022	5 Seiten
Kapitel 11			
11.1	Sicherheitsdatenblatt Juraperle 130 (Kalksteinmehl) Ersteller: [REDACTED]	18.05.2015	10 Seiten

11.2	Sicherheitsdatenblatt Flugasche Fa. Powerment Ersteller: [REDACTED]	05.04.2018	8 Seiten
11.3	Sicherheitsdatenblatt Gebrannter Ölschiefer Ersteller: [REDACTED]	24.11.2015	25 Seiten
11.4	Sicherheitsdatenblatt HLPD 46 (Hydrauliköl) Ersteller: [REDACTED]	12.06.2018	9 Seiten
11.5	Sicherheitsdatenblatt Tectrol GEAR CLP SYN 320 Ersteller: [REDACTED]	30.01.2017	7 Seiten
11.6	Sicherheitsdatenblatt Tectrol GEAR CLP 220 Ersteller: [REDACTED]	28.01.2022	7 Seiten
11.7.1	Produktdatenblatt Dorobase (Gebrannter Ölschiefer) Ersteller: [REDACTED]	17.02.2020	1 Seite

11.7.2	Produktdatenblatt Powerment (Flugasche) Heizkraftwerk Altbach HKW2 Ersteller: [REDACTED]	01.07.2021	1 Seite
11.7.3	Produktdatenblatt Powerment (Flugasche) Großkraftwerk Mannheim, Block 9 Ersteller: [REDACTED]	01.07.2021	1 Seite
11.7.4	Produktdatenblatt Powerment (Flugasche) Kraftwerk Mannheim Ersteller: [REDACTED]	01.07.2021	1 Seite
11.7.5	Produktdatenblatt Powerment (Flugasche) Kraftwerk Heilbronn, Block 7 Ersteller: [REDACTED]	01.07.2021	1 Seite
11.7.6	Produktdatenblatt Powerment (Flugasche) Rheinhafen Dampfkraftwerk Karlsruhe RDK 7 Ersteller: [REDACTED]	01.07.2021	1 Seite
11.7.7	Produktdatenblatt Powerment (Flugasche) Rheinhafen Dampfkraftwerk Karlsruhe RDK 8 Ersteller: [REDACTED]	01.07.2021	1 Seite

Ordner 2

Kapitel 12

12.1	Filterliste Flugasche-Kalksteinmehl-Silo Ersteller: [REDACTED] (HM)	25.08.2022	1 Seite
------	--	------------	---------

12.2	Filterliste Umbau K20 Ersteller: [REDACTED] (HM)	25.08.2022	1 Seite
Kapitel 13			
13.1	Lufthygienisches Gutachten FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED] [REDACTED]	05.09.2022	13 Seiten
13.2	Lufthygienisches Gutachten Umbau K20 Ersteller: [REDACTED] [REDACTED]	22.06.2023	13 Seiten
Kapitel 14			
14	Schalltechnisches Gutachten Ersteller: [REDACTED] [REDACTED]	22.06.2023	28 Seiten
Kapitel 15			
15	Brandschutzkonzept und Löschwasserrückhaltung Ersteller: [REDACTED]	23.06.2023	14 Seiten
Kapitel 16			
16	Stellungnahme Gewässerschutz (AwSV, WHG) Ersteller: [REDACTED]	23.06.2023	7 Seiten
Kapitel 17			
	Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht Ersteller: [REDACTED] [REDACTED]	23.06.2023	33 Seiten
Kapitel 18			
18.1	Relevanzprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (Boden u. Grundwasser) Ersteller: [REDACTED]	23.06.2023	13 Seiten
18.2	Lageplan AwSV (Anhang zur Relevanzprüfung AZB) Ersteller: [REDACTED] (HM)	01.06.2023	1 Plan
Kapitel 19			
19.1.1	Deckblatt Bauantrag FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED] (S+K)	08.07.2022	1 Seite

19.1.2	Inhaltsverzeichnis Bauantrag FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	1 Seite
19.1.3	Formular Anlage 4 Bauantrag FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	4 Seiten
19.1.4	Formular Anlage 6 Baubeschreibung FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	4 Seiten
19.1.5	Formular Anlage zur Baubeschreibung FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED]	28.06.2023	2 Seiten
19.1.6	Übersichtslageplan 1:2500 FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	1 Plan
19.1.7	Amtl. Lageplan 1:500 FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	1 Plan
19.1.8	Amtl. Lageplan 1:1000 FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	1 Plan
19.1.9	Schrift. Lageplan nach § 4 LBOVVO FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	4 Seiten
19.1.10	Techn. Berechnung i.Anl. nach DIN 277 FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED]	05.07.2022	2 Seiten
19.1.11	Entwässerungsgesuch FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED]	11.07.2022	7 Seiten
19.1.12	Entwässerungslageplan FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED]	11.07.2022	1 Plan
19.1.13	Statistik der Baugenehmigungen FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED]	07.07.2022	6 Seiten
19.1.14	Bauzeichnungen FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED]	19.05.2022	6 Pläne
19.2.1	Deckblatt Bauantrag Umbau K20 Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	1 Seite
19.2.2	Inhaltsverzeichnis Bauantrag Umbau K20 Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	1 Seite
19.2.3	Formular Anlage 4 Bauantrag Umbau K20 Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	4 Seiten
19.2.4	Formular Anlage 6 Baubeschreibung Umbau K20 Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	4 Seiten

19.2.5	Formular Anlage zur Baubeschreibung Umbau K20 Ersteller: [REDACTED]	28.06.2023	1 Seite
19.2.6	Übersichtslageplan 1:2500 Umbau K20 Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	1 Plan
19.2.7	Amtl. Lageplan 1:500 Umbau K20 Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	1 Plan
19.2.8	Amtl. Lageplan 1:1000 Umbau K20 Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	1 Plan
19.2.9	Schrift. Lageplan nach § 4 LBOVVO Umbau K20 Ersteller: [REDACTED]	08.07.2022	4 Seiten
19.2.10	Techn. Berechnung i.Anl. nach DIN 277 Umbau K20 Ersteller: [REDACTED]	05.07.2022	2 Seiten
19.2.11	Entwässerungsgesuch Umbau K20 Ersteller: [REDACTED]	11.07.2022	7 Seiten
19.2.12	Entwässerungslageplan Umbau K20 Ersteller: [REDACTED]	11.07.2022	1 Plan
19.2.13	Statistik der Baugenehmigungen Umbau K20 Ersteller: [REDACTED]	07.07.2022	6 Seiten
19.2.14	Bauzeichnungen Umbau K20 Ersteller: [REDACTED]	28.06.2022	4 Pläne
19.3.1	Ergänzung der Flächenbilanz zur wasserrechtlichen Erlaubnis, Rev.c (PKW-Garagen) Ersteller: [REDACTED]	16.01.2023	6 Seiten
19.3.2	Entwässerungslageplan Einzugsgebiet 2023 Ersteller: [REDACTED]	16.01.2023	1 Plan
19.3.3	Entwässerungsgesuch FA-KSM-Silo Ersteller: [REDACTED]	12.01.2023	7 Seiten
19.3.4	Entwässerungsgesuch Umbau K20 Ersteller: [REDACTED]	12.01.2023	7 Seiten
19.3.5	LfU-Formblatt zur Durchführung des Bewertungsverfahrens Ersteller: [REDACTED]	16.01.2023	1 Seite

Kapitel 20			
20	Übereinstimmungserklärung digitale und schriftliche Version Ersteller: [REDACTED] (HM)	06.07.2023	1 Seite
Kapitel 21			
21.1	Zertifikate ISO 9001:2015 und ISO 14001:2015 Ersteller: [REDACTED]	03.05.2021	8 Seiten
21.2	Zertifikate ISO 5001:2018 Ersteller: [REDACTED]	03.05.2021	8 Seiten

8 Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I, Nr. 33, S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I, S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I Nr. 25, S.1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 11.11.2020 (BGBl. I Nr. 53, S.2428)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, Nr. 65, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I Nr. 32, S. 1533).
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl., S. 869), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.06.2023 (GBl. S. 242)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen

	Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung WM – GebVO WM) vom 22.04.2020 (GBl. Nr. 12, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.10.2020 (GBl. Nr. 39, S. 963)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 47)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert am 13.06.2023 (GBl. S. 170)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161, 185)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zu-letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I, Nr. 48., S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
VermG	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG), vom 1. Juli 2004, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 651).
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 31.10.2022 (GABl. Nr. 11, S. 883)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. Nr. 176)

9 Anlagen (Vordrucke Baurecht)

Baubeginnsanzeige
(§ 59 Abs. 2 Landesbauordnung)

Ich zeige den Baubeginn für das Bauvorhaben an.

Der Baubeginn erfolgt am

Bauausführende Firma:

Ort, Datum

.....

Bauherr

.....

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz
89070 Ulm

Az. 20.U/22.2352

Bauvorhaben:

Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1, 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Silos für Flugasche oder Kalksteinmehl sowie zum Umbau und der Änderung der Nutzung an der Mehrkammersiloanlage K20

Bauort:

Stadt Schelklingen Flurstück 1000

Bauherr

HeidelbergCement AG, Werk Schelklingen [REDACTED], Zementwerk 1/1,
89601 Schelklingen

Bauleiter:

Antrag auf Schlussabnahme
(§ 67 Landesbauordnung)

Ich beantrage die Schlussabnahme des Bauvorhabens.

- Ich zeige die Fertigstellung des Bauvorhabens an.

- Für das fertiggestellte Bauvorhaben brauche ich eine Abnahmebescheinigung:
- ja / o nein

Ort, Datum

Bauherr

.....

.....

Fertigstellungsanzeige

- Ich zeige die Fertigstellung des Bauvorhabens an.
- Für das fertiggestellte Bauvorhaben brauche ich eine Abnahmebescheinigung.
Deshalb beantrage ich die Abnahme.
Mir ist bekannt, dass diese Abnahme gebührenpflichtig ist.

Ort, Datum

Bauherr

.....

.....